



Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
(RWTH)

Stand: 21.01.2018

Inhaltsverzeichnis

I. Konstituierung des Studierendenparlaments	3
§ 1 Zusammentritt des Studierendenparlaments	3
§ 2 Wahl des Präsidiums	3
II. Einladung zur Sitzung	4
§ 3 Grundsätze	4
§ 4 Ladungsfrist	4
§ 5 Aufstellung der Tagesordnung	4
III. Verlauf der Sitzung	6
§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung	6
§ 7 Aufnahmen der Sitzung	6
§ 8 Eröffnung der Sitzung	6
§ 9 Beschlussfähigkeit	6
§ 10 Genehmigung der Tagesordnung	7
§ 11 Rechte der Stellvertreterinnen und Stellvertreter	8
§ 12 Rederecht	8
§ 13 Abstimmungen	8
§ 14 Persönliche Erklärungen	9
§ 15 Dauer einzelner Tagesordnungspunkte	9
IV. Rechte und Pflichten des Präsidiums	10
§ 16 Leitung der Sitzung	10
§ 17 Ermessensentscheidungen	10
§ 18 Ordnungsmaßnahmen	10
V. Beratung von Sachanträgen	11
§ 19 Grundsätze	11
§ 20 Erste Lesung	11
§ 21 Zweite Lesung	12
§ 22 Dritte Lesung	12
VI. Anträge zur Geschäftsordnung	13
§ 23 Grundsätze	13
§ 24 Anträge zur Geschäftsordnung	13
VII. Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen	15
§ 25 Inhalt des Protokolls	15
§ 26 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls	16
§ 27 Ausfertigung von Beschlüssen	16
VIII. Ausschüsse	17
§ 28 Zusammensetzung und Wahl	17
§ 29 Ausschussvorsitz	17
§ 30 Verfahren	18
IX. Schlussbestimmungen	20
§ 31 Änderung der Geschäftsordnung	20
§ 32 Inkrafttreten	20

I. Konstituierung des Studierendenparlaments

§ 1 Zusammentritt des Studierendenparlaments

(1) Das Studierendenparlament tritt spätestens am vierzehnten Tage nach seiner Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nimmt bis zur Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden des neugewählten Studierendenparlaments deren Aufgaben wahr.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benennt aus der Mitte des Wahlausschusses eine vorläufige Schriftführerin oder einen vorläufigen Schriftführer, die bzw. der bis zur Wahl einer Schriftführerin oder eines Schriftführers die Protokollierung der Sitzung übernimmt.

§ 2 Wahl des Präsidiums

(1) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlaments ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.

(2) Das Präsidium besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Schriftführerinnen bzw. Schriftführern.

II. Einladung zur Sitzung

§ 3 Grundsätze

(1) Die bzw. der Vorsitzende beruft das Studierendenparlament in einfacher schriftlicher Form per E-Mail an die dem Präsidium mitgeteilte Adresse unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Auf Wunsch einer Person erhält diese die Einladung stattdessen postalisch. Zu Sitzungen, die nach § 11 Abs. 3 und 5 der Satzung zustande kommen, ist in jedem Fall postalisch einzuladen. Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.

(2) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss mindestens versandt werden an:

1. die Mitglieder des Studierendenparlaments,
2. die Mitglieder des AStA,
3. die Fachschaften,
4. die Ausländerinnen- und Ausländervertretung,
5. das Sportreferat.

(3) Auf eine Sitzung des Studierendenparlaments ist zusätzlich durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft hinzuweisen.

(4) Die Einladung zur Sitzung enthält Informationen zur Öffentlichkeit der Sitzungen und barrierearmem Zugang.

(5) Im Anschluss an Sitzungen des Studierendenparlaments informiert das Präsidium über Beschlüsse und weitere Ergebnisse. Insbesondere veröffentlicht dieses eine Kurzzusammenfassung der jeweiligen Sitzung.

§ 4 Ladungsfrist

Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens fünf Kalendertagen liegen. § 11 Abs. 4 der Satzung bleibt unberührt.

§ 5 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Vor dem Versenden der Einladungen stellt der bzw. die Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung auf. Sie enthält mindestens folgende Punkte:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
2. Mitteilungen der bzw. des Vorsitzenden,
3. Genehmigung von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,

4. Genehmigung der Tagesordnung,
5. Berichte und Anfragen,
6. Wahlen,
7. Anträge,
8. Sitzungstermine,
9. Verschiedenes.

(2) Der Punkt „Berichte und Anfragen“ umfasst Berichte des AStA, der Ausschüsse des Studierendenparlaments, der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und sonstige Berichte. Bei Bedarf kann der Tagesordnungspunkt durch Unterpunkte gegliedert werden. Die Berichte des AStA sollen zu Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen.

(3) Im Punkt „Anträge“ sind als Unterpunkte zunächst die von vorherigen Sitzungen vertagten Anträge aufzunehmen, danach alle Anträge, die der bzw. dem Vorsitzenden am siebten Kalendertag vor dem Sitzungstermin um zwölf Uhr schriftlich vorliegen.

(4) Anträge auf Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnungen oder von Geschäftsordnungen sowie auf Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge müssen jeweils als eigene Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(5) Abweichend von Abs. 3 gilt ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum auch dann als ordentlicher Antrag, wenn der Name der gewünschten Nachfolgerin bzw. des gewünschten Nachfolgers bis 48 Stunden vor Sitzungsbeginn der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich nachbenannt wird. Die bzw. der Vorsitzende hat die Nachbenennung unverzüglich durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft bekanntzugeben.

III. Verlauf der Sitzung

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzung

Das Präsidium stellt einen barrierearmen Zugang zu den Räumlichkeiten der Sitzungen sicher.

§ 7 Aufnahmen der Sitzung

(1) Das Präsidium kann eine Sitzung oder Teile einer Sitzung für den Eigengebrauch per Audio-Aufnahme aufzeichnen. Der Zugang zu den Audio-Aufnahmen ist vor fremdem Zugriff zu schützen. Sie sind nach Beschluss des jeweiligen Sitzungsprotokolls umgehend zu löschen.

(2) Das Präsidium kann eine Sitzung oder Teile einer Sitzung streamen.

§ 8 Eröffnung der Sitzung

(1) Vor Beginn der Sitzung werden an die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments bzw. deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vom Präsidium Stimmkarten ausgegeben. Stimmberechtigte Personen, die der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments nicht persönlich bekannt sind, haben sich dabei auszuweisen.

(2) Anschließend erklärt die bzw. der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet und prüft die Beschlussfähigkeit.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenparlaments werden die stimmberechtigten Personen verlesen.

(4) Stimmkarten können auch während der Sitzung ausgegeben werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist bei Einhaltung der Ladungsfrist beschlussfähig:

1. Wenn der Termin der Sitzung vom Studierendenparlament mindestens vier Wochen zuvor beschlossen wurde und mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind,
2. wenn bei Sitzungen, deren Termin nicht mindestens vier Wochen vorher beschlossen wurde, mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind,
3. auf gemäß Abs. 5 vertagten Sitzungen bezüglich der unerledigten Punkte,
4. auf der konstituierenden Sitzung am in der Wahlbekanntmachung genannten Termin.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft:

1. zu Beginn jeder Sitzung,
2. vor Wahlen und Abstimmungen, auch deren Wiederholungen, auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlaments.

(3) Die Anwesenheit von Mitgliedern des Studierendenparlaments wird von der bzw. dem Vorsitzenden durch namentlichen Aufruf festgestellt. Dabei gelten im Sitzungsraum befindliche Mitglieder als anwesend.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betreffenden Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzung unverzüglich geschlossen. Die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlaments lädt unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein.

(5) Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch verursacht, dass keine ausreichende Anwesenheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegt, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zur neuen Sitzung explizit hingewiesen wird. Zu einer solchen vertagten Sitzung kann erst eingeladen werden, nachdem die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

(6) § 11 Abs. 4 der Satzung bleibt unberührt.

§ 10 Genehmigung der Tagesordnung

(1) Zu Beginn des Tagesordnungspunkts Genehmigung der Tagesordnung stellt die bzw. der Vorsitzende alle zwischen Einladung und Beginn der Sitzung eingegangenen Anträge (Dringlichkeitsanträge) vor. Die Dringlichkeit ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen.

(2) Dringlichkeitsanträge können mit Zwei-Drittel-Mehrheit in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung, ihrer Ergänzungsordnungen, der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sowie Anträge zur Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge.

(3) Anschließend können die Mitglieder des Studierendenparlaments Änderungsanträge zur Tagesordnung stellen. Zuerst werden Anträge über Hinzufügung oder Streichung von Tagesordnungspunkten, anschließend Änderungswünsche zur Reihenfolge abgestimmt.

(4) Liegen keine weiteren Änderungswünsche vor, wird die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit genehmigt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der gesamte Tagesordnungspunkt wiederholt.

(5) Die Unterpunkte im Tagesordnungspunkt „Anträge“ sind in Abschnitt III und VI dieser Geschäftsordnung jeweils als eigene Tagesordnungspunkte zu betrachten.

§ 11 Rechte der Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Die Stellvertretung von Mitgliedern des Studierendenparlaments erstreckt sich auf die Dauer der Sitzung und erlaubt die Wahrnehmung aller Rechte, die einem Mitglied des Studierendenparlaments gemäß dieser Geschäftsordnung zustehen.

(2) Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter von Mitgliedern des Studierendenparlaments haben insbesondere nicht das Recht aus § 11 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung. Sie besitzen auch nicht das passive Wahlrecht zum Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Studierendenparlaments.

§ 12 Rederecht

(1) Rederecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft. Anderen Personen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.

(2) Die bzw. der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Die Redeliste kann von der bzw. dem Vorsitzenden unterbrochen werden:

1. zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrags,
2. bei einer Wortmeldung einer Antragstellerin bzw. Antragstellers oder einer Berichterstatlerin bzw. Berichterstatters,
3. bei einer Wortmeldung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten während einer Personalbefragung vor Wahlen.

(3) Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag darf nicht länger als zehn Minuten dauern. Das Studierendenparlament kann eine Verkürzung der Redezeit auf zwei Minuten beschließen. Die Verkürzung gilt nicht für Antragstellerinnen bzw. Antragsteller oder Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

§ 13 Abstimmungen

(1) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Studierendenparlaments. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Abstimmung erfolgt offen durch Heben der Stimmkarten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit erforderlich, sofern nichts anderes bestimmt ist. Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.

- (3) Zwei-Drittel-Mehrheit bedeutet, dass mindestens doppelt so viele Ja-Stimmen wie Nein-Stimmen vorliegen und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind.
- (4) Das Studierendenparlament kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine namentliche Abstimmung beschließen. Dies gilt nicht für Wahlen.
- (5) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments ist außer im Falle von Abs. 4 geheim abzustimmen.
- (6) Wird ein Ergebnis einer offenen Abstimmung von einem Mitglied des Studierendenparlaments angezweifelt, so wird erneut offen abgestimmt. Dabei sind die Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen auszuzählen. Eine weitere Anzweiflung ist nicht möglich.
- (7) Eine Abstimmung kann von einem Mitglied des Studierendenparlaments aufgrund eines Verfahrensfehlers angefochten werden. Die Anfechtung hat unverzüglich zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet die bzw. der Vorsitzende unmittelbar gemäß § 17. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird der Anfechtung stattgegeben, so muss eine neue Abstimmung durchgeführt werden.

§ 14 Persönliche Erklärungen

- (1) Nach Beendigung eines jeden Tagesordnungspunkts haben Mitglieder des Studierendenparlaments die Möglichkeit, eine Persönliche Erklärung abzugeben. Diese ist im Laufe der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunkts anzukündigen.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen sich nur mit der im zugehörigen Tagesordnungspunkt geführten Debatte beschäftigen. Sie können keine Berichte über nicht behandelte, neue Sachverhalte enthalten.
- (3) Persönliche Erklärungen werden als Anhang in das Protokoll der Sitzung aufgenommen, falls sie spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung um zwölf Uhr beim Präsidium schriftlich vorliegen.
- (4) Persönliche Erklärungen dürfen nicht Gegenstand folgender Wortbeiträge sein.

§ 15 Dauer einzelner Tagesordnungspunkte

Die Dauer der Beratung von Sachanträgen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ist auf eine Stunde begrenzt. Ist es nach Ablauf einer Stunde nicht zu einer Schlussabstimmung gekommen, entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag sofort abgestimmt werden soll. Ist diese Abstimmung negativ, wird der Antrag vertagt. Anträge, die in drei Lesungen behandelt werden und die sich in der ersten oder zweiten Lesung befinden, werden nach Ablauf von einer Stunde vertagt.

IV. Rechte und Pflichten des Präsidiums

§ 16 Leitung der Sitzung

(1) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie bzw. er sorgt für den ordentlichen Ablauf und übt das Hausrecht aus.

(2) Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt unparteiisch aus. Während ihrer Amtsführung dürfen sie sich grundsätzlich nicht zur Sache äußern. Wollen sie sich in Ausnahmefällen selbst an der Debatte beteiligen, so haben sie während ihres Wortbeitrages den Platz des Präsidiums zu verlassen. Die bzw. der Vorsitzende hat während dieser Zeit die Sitzungsleitung abzugeben.

§ 17 Ermessensentscheidungen

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die bzw. der Vorsitzende nach billigem Ermessen.

(2) Gegen eine Ermessensentscheidung der bzw. des Vorsitzenden kann durch ein Mitglied des Studierendenparlaments Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

(1) Die bzw. der Vorsitzende kann Rednerinnen bzw. Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende kann Anwesende, die die Ordnung stören, zur Ordnung rufen.

(3) Ist eine Person dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die bzw. der Vorsitzende ihr das Wort entziehen, wenn die bzw. der Vorsitzende sie beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.

(4) Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.

V. Beratung von Sachanträgen

§ 19 Grundsätze

(1) Zu den Sachanträgen gehören:

1. Anträge zur Änderung der Satzung, deren Ergänzungsordnungen und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
2. Anträge zur Feststellung des Haushaltsplans und der zugehörigen Nachträge,
3. Anträge auf finanzielle Unterstützung studentischer Eigeninitiativen,
4. sonstige Beschlussvorlagen.

(2) Antragsberechtigt sind außer im Falle des Abs. 1 Nr. 2 alle Mitglieder der Studierendenschaft.

(3) Zusätzlich können im Tagesordnungspunkt „Berichte und Anfragen“ von den Mitgliedern des Studierendenparlaments Beschlussvorlagen gemäß Abs. 1 Nr. 4 als Anträge aus der Diskussion eingebracht werden. Diese Anträge müssen in einem sinnvollen Zusammenhang mit der behandelten Thematik stehen. Sie sind unmittelbar im Anschluss an die Diskussion zu behandeln.

(4) Anträge gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden in drei Lesungen behandelt. Bei den übrigen Anträgen werden die drei Lesungen zu einer Lesung zusammengefasst, falls nicht ein Mitglied des Studierendenparlaments ausdrücklich die Durchführung von drei Lesungen verlangt. Bei nur einer Lesung entfallen die Abstimmung zur Überweisung in die zweite Lesung sowie die Grundsatz- und Schlussdebatte.

(5) Während der Beratung und vor Abstimmungen von Sachanträgen kann ein Mitglied des Studierendenparlaments oder die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in besonderen Fällen die Erstellung eines Meinungsbildes verlangen.

§ 20 Erste Lesung

(1) In der ersten Lesung findet die Grundsatzdebatte statt.

(2) Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Gelegenheit, ihren bzw. seinen Antrag zu begründen. Nur in der ersten Lesung hat sie bzw. er die Möglichkeit, ihren bzw. seinen Antrag zurückzuziehen.

(3) Zu einem vorliegenden Antrag können von Mitgliedern der Studierendenschaft konkurrierende Anträge gestellt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zu diesem stehen müssen. Nur ein Antrag kann in die zweite Lesung übernommen werden (Hauptantrag).

(4) Zum Schluss der ersten Lesung beschließt das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit die Überweisung in die zweite Lesung. Wird der Antrag nicht in die zweite Lesung überwiesen, so gilt er als endgültig abgelehnt.

(5) Das Studierendenparlament kann zusätzlich beschließen, den Antrag zur Vorbereitung der zweiten Lesung an einen Ausschuss zu überweisen.

§ 21 Zweite Lesung

(1) In der zweiten Lesung findet die Einzelberatung des Hauptantrags statt.

(2) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments wird der Antrag abschnittsweise beraten.

(3) Zu einzelnen Punkten des Hauptantrags können von Mitgliedern der Studierendenschaft Änderungsanträge gestellt werden. Sie müssen beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Die weitergehenden Anträge werden zuerst beraten. Übernehmen Hauptantragstellerinnen bzw. Hauptantragsteller einen Änderungsantrag, so ist eine gesonderte Abstimmung darüber nicht erforderlich.

(4) Während der zweiten Lesung kann der Antrag jederzeit durch Beschluss des Studierendenparlaments an einen Ausschuss überwiesen werden.

(5) Liegen keine Änderungsanträge mehr vor und sind alle erforderlichen Abstimmungen durchgeführt, so eröffnet die bzw. der Vorsitzende die dritte Lesung.

§ 22 Dritte Lesung

(1) In der dritten Lesung findet die Schlussdebatte statt.

(2) Vor Eintritt in die Schlussdebatte wird auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments der abstimmungsreife Antrag verlesen.

(3) In der Schlussdebatte wird der Antrag als ganzes diskutiert. Änderungsanträge sind nicht mehr zulässig.

(4) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, erhält die Hauptantragstellerin bzw. der Hauptantragsteller Gelegenheit zu einem Schlusswort. Abschließend erfolgt die Schlussabstimmung über den Gesamtantrag.

VI. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 23 Grundsätze

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von Mitgliedern des Studierendenparlaments gestellt werden.
- (2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitglieds des Studierendenparlaments, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer begründeten Gegenrede eines Mitglieds des Studierendenparlaments unverzüglich abzustimmen.
- (4) In besonderen Fällen kann die bzw. der Vorsitzende eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

§ 24 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. der Antrag auf Schluss der Sitzung bei Vertagung der noch nicht abschließend behandelten Tagesordnungspunkte,
 2. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum, maximal um eine Stunde,
 3. der Antrag auf sofortigen Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 4. der Antrag auf Vertagung eines einzelnen Tagesordnungspunkts,
 5. der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 6. der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 7. der Antrag auf Begrenzung der Redezeit auf zwei Minuten bzw. deren Aufhebung,
 8. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 9. der Antrag auf Start oder Unterbrechung eines Livestreams oder einer Audio-Aufnahme der Sitzung für den internen Gebrauch für die ganze Sitzung,
 10. der Antrag auf Start oder Unterbrechung eines Livestreams oder einer Audio-Aufnahme der Sitzung für den internen Gebrauch für einen Tagesordnungspunkt,
 11. der Antrag auf Wiederaufnahme des Tagesordnungspunkts Berichte und Anfragen,
 12. der Antrag auf Umstellung der Reihenfolge der Tagesordnung nach Genehmigung,

13. die Anträge, die sich aus den Rechten der Mitglieder des Studierendenparlaments aufgrund dieser Geschäftsordnung ergeben.

(2) Für die Anträge gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 10 ist die einfache Mehrheit, für die Anträge gemäß Nr. 11 und 12 die Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Für die Anträge gemäß Nr. 13 richten sich Verfahren und Mehrheiten nach den entsprechenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

(3) Die Anträge gemäß Abs. 1 Nr. 10 können auch von den Betroffenen unter Tagesordnungspunkt „Berichte und Anfragen“ bzw. den Kandidierenden unter Tagesordnungspunkt „Wahlen“ gestellt werden.

VII. Protokoll und Ausfertigung von Beschlüssen

§ 25 Inhalt des Protokolls

(1) Das Protokoll enthält insbesondere:

1. die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments und des AStA,
2. den Wortlaut der Änderungen von Protokollen zu vorherigen Sitzungen,
3. die genehmigte Tagesordnung,
4. Berichte des AStA und der Ausschüsse des Studierendenparlaments, soweit sie dem Präsidium schriftlich vorliegen,
5. die Ergebnisse von Wahlen und deren Stimmenverhältnisse,
6. den Wortlaut der gestellten Sachanträge, soweit sie nicht mit der Einladung verschickt wurden,
7. den Wortlaut der gestellten Änderungsanträge und deren Abstimmungsergebnisse,
8. die Ergebnisse der Abstimmungen zu den Sachanträgen,
9. die Anträge zur Geschäftsordnung und deren Abstimmungsergebnisse,
10. den wesentlichen Verlauf der Debatte,
11. die Persönlichen Erklärungen,
12. Äußerungen, von denen ein Mitglied des Studierendenparlaments ausdrücklich und unverzüglich die Aufnahme verlangt, falls der Wortlaut spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung um zwölf Uhr beim Präsidium schriftlich vorliegt,
13. bei Wahlen zum AStA die von den Kandidatinnen oder Kandidaten genannten Ziele ihrer Arbeit sowie die wesentlichen dazu gestellten Fragen und gegebenen Antworten.

(2) Nach Ermessen des Präsidiums können neben den Persönlichen Erklärungen weitere umfangreiche Protokollinhalte gemäß Abs. 1 Nr. 4, 6, 12 und 13 in den Anhang aufgenommen werden.

§ 26 Ausfertigung und Genehmigung des Protokolls

- (1) Für die Ausfertigung des Protokolls sind die bzw. der Vorsitzende und die jeweilige Schriftführerin bzw. Schriftführer verantwortlich. Das Protokoll ist von beiden zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll ist, soweit möglich, zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.
- (3) Das Protokoll wird nach Behandlung eventueller Änderungsanträge durch das Studierendenparlament genehmigt.
- (4) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird unverzüglich nach Fertigstellung an alle Mitglieder des alten und des neugewählten Studierendenparlaments verschickt. Über die Genehmigung beschließt das neugewählte Studierendenparlament.

§ 27 Ausfertigung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse des Studierendenparlaments werden von der bzw. dem Vorsitzenden ausfertigt und unterzeichnet.
- (2) Eine solche Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 75 Abs. 4 UG dar.

VIII. Ausschüsse

§ 28 Zusammensetzung und Wahl

(1) Für in der Satzung oder ihren Ergänzungsordnungen nicht explizit vorgesehene Ausschüsse beschließt das Studierendenparlament über deren Einsetzung und über die Anzahl der Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.

(2) Die Zusammensetzung und Wahl eines Ausschusses richtet sich nach § 15 Abs. 3 der Satzung, das Wahlverfahren nach den Bestimmungen der Wahlordnung. Bei der Wahl der stellvertretenden Mitglieder ist eine Rangfolge anzugeben.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann das Studierendenparlament für in der Satzung oder ihren Ergänzungsordnungen nicht explizit vorgesehene Ausschüsse beschließen, dass es keine stellvertretenden Mitglieder gibt.

(4) Ein stellvertretendes Mitglied kann ein abwesendes Mitglied das von der gleichen Wahlliste vorgeschlagen wurde vertreten. Die Vertretung erfolgt in der bei der Wahl nach stellvertretenden Mitglieder festgelegten Rangfolge. § 11 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß.

(5) Die Konstituierung eines Ausschusses erfolgt, außer im Falle des Wahlausschusses, durch die Wahl einer bzw. eines Ausschussvorsitzenden. Bis dahin nimmt die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlaments deren Aufgaben wahr.

§ 29 Ausschussvorsitz

(1) Ein Ausschuss, mit Ausnahme des Wahlausschusses, wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine bzw. einen Ausschussvorsitzenden und eine bzw. einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

(2) Die bzw. der Vorsitzende lädt zu Ausschusssitzungen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Tagen schriftlich ein, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die schriftliche Einladung kann auch in einfacher elektronischer Form, daher ohne qualifizierte elektronische Signatur, erfolgen.

(3) Die Amtszeit der bzw. des Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter endet, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen,

1. mit dem Ausscheiden aus dem Ausschuss,
2. durch Rücktritt, der mit der Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers wirksam wird,

3. durch Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers nach den Bestimmungen der Wahlordnung über ein konstruktives Misstrauensvotum.

(4) Die bzw. der Ausschussvorsitzende erstatten dem Studierendenparlament Bericht über die Beratung der Ausschüsse. Sie ist für die Anfertigung von Protokollen zu den Ausschusssitzungen verantwortlich.

§ 30 Verfahren

(1) Soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen, ist ein Ausschuss beschlussfähig, falls die Ladungsfrist eingehalten wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit werden alle betreffenden Tagesordnungspunkte bzw. die Sitzung unverzüglich geschlossen. Die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses lädt unverzüglich zu einer neuen Sitzung ein.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit dadurch gegeben, dass weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, so ist die nächste Sitzung bezüglich der dadurch unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, falls hierauf in der Einladung zu einer neuen Sitzung explizit hingewiesen wird. Zu einer solchen Sitzung kann erst eingeladen werden, nachdem die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters, den Ausschlag.

(5) Die Beschlüsse der Ausschüsse sind nach einem obligatorischen Bericht über die Diskussion im jeweiligen Ausschuss sofort zur Abstimmung zu stellen. Sollte eine sofortige Abstimmung erfolgen, muss dem Protokoll der Sitzung ein Protokoll der jeweiligen Ausschusssitzung angehängt werden, das den Grundsätzen des Protokolls des Studierendenparlaments laut § 25 dieser Geschäftsordnung entspricht. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Studierendenschaft beginnt das Studierendenparlament mit der gewohnten Antragsberatung. Diese Regelung gilt nur für Beschlüsse, die in öffentlichen Sitzungen von Ausschüssen diskutiert und beschlossen wurden. Sie gilt nicht für den Beschluss des Haushaltsplans und Nachträgen zu diesem.

(6) Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder ausgeschlossen werden. Beides gilt nur, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(7) Ausschusssitzungen sind auch während der vorlesungsfreien Zeit und an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen möglich.

(8) Beschlüsse in Ausschüssen können im begründeten Ausnahmefall auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, solange kein ordentliches Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von fünf Tagen,

gerechnet ab dem Tage der elektronischen Absendung der Unterlagen, widerspricht. Die Frist endet vorzeitig, sobald alle ordentlichen Ausschussmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Ausgeschlossen sind Beschlüsse in nichtöffentlichen Belangen. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung in der Sache, wie auch für die Behandlung im Umlaufverfahren sowie eines Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines Zeitraums von fünf Tagen die Stimme abzugeben.

(9) Im Übrigen richtet sich das Verfahren in den Ausschüssen nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, soweit dem andere Bestimmungen nicht entgegenstehen.

IX. Schlussbestimmungen

§ 31 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlauts als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss des Studierendenparlaments geändert werden.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden. Sie sind durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft zu veröffentlichen und treten frühestens am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten treten alle früheren Geschäftsordnungen des Studierendenparlaments der RWTH außer Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Studierendenparlaments vom 16.01.2018

Aachen, den 21.01.2018, Philipp C. Schulz (Vorsitzender)